

Kunsthandwerkerverein Mecklenburg/Vorpommern

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »LANDESVERBAND KUNSTHANDWERK M/V e.V.«.⁵
Er hat seinen Sitz in Kastanienweg 08 - 19406 Rothen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunsthandwerks und des handwerklichen Qualitätsgedankens sowie mitzuarbeiten an der Hebung des allgemeinen Kulturniveaus.

- a) durch Förderung des Nachwuchses,
- b) durch Werbung für die Arbeit und Leistung des Kunsthandwerks,
- c) durch Veranstaltung von Ausstellungen und Beteiligung an solchen,
- d) durch Vorträge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Kunsthandwerkern offen, die sich durch eine überdurchschnittliche schöpferische Handwerksarbeit qualifizieren.

- b) Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder, mit beratender Stimme, können Einzelpersonlichkeiten aufgenommen werden, welche dem Verein förderlich sind. Des weiteren können Vereine und Körperschaften als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme der sich zur Mitgliedschaft anmeldenden Personen, Vereine, Körperschaften und Behörden erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist nicht zu begründen.

- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5
Aufnahme neuer Mitglieder

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Jury, die durch die Mitgliederversammlung berufen wird. Die Jury wird jedes Jahr bestätigt.
- b) Bei Ablehnung kann der Aufnahmeantrag frühestens nach einem halben Jahr, bei erneuter Ablehnung frühestens nach einem weiteren Jahr, wiederholt werden.

§ 6
Austritt

Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft mittels Einschreibebrief mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahrs zu lösen.

§ 7
Ausschluß

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) grobe Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen des Vereins;
- b) sofern die Qualität seiner Erzeugnisse den Anforderungen nicht mehr entspricht.

§ 8
Beiträge

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge teilweise erlassen.
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 9
Rechte und Pflichten

Der Verein erteilt den Mitgliedern Auskunft und gewährt Rat und Unterstützung in den satzungsmäßigen Angelegenheiten.
Die Mitglieder sollen Auskünfte über Fragen geben, die der Förderung des Kunsthandwerks und dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern dienen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins auszuführen, welche diese im Rahmen ihrer Satzung trifft.

§ 10
Gliederung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Sonderausschüsse nach Bedarf

§ 11
Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, deren Stimmrecht nicht übertragbar ist.
Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
Sie entscheidet über die Angelegenheit des Vereins gemäß der Satzung.
Unaufschiebbare Entscheidungen über vordringliche Fragen des Vereins, die vom

Vorsitzenden, dem Vorstand oder einem Ausschuß getroffen werden müssen, unterliegen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß binnen 4 Wochen stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.
- c) Die Versammlungen werden durch den Vorstand oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder nicht geschäftsfähig sein sollte, durch das älteste ortsanwesende Mitglied festgelegt.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
- d) Der jährlichen Hauptversammlung ist Mitteilung zu machen von den Leistungen des letzten Jahres, von den Plänen für das kommende Jahr, von dem Stand des Vermögens und der Kasse.
Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt diesen.
- e) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder, falls ein Mitglied des Vorstandes nicht anwesend sein sollte, von dem ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
- f) Die Mitgliederversammlung faßt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist beschlußfähig.
- g) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.
Offene Wahl ist zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- h) Über die gefaßten Beschlüsse und die stattgefundenen Wahlen sind Niederschriften zu führen, welche vom Leiter der Versammlung und einem von diesen beizuziehenden Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift erfolgt durch eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Persönlichkeit.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch mindestens² zwei Beisitzer erweitert¹.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt¹. Ersatzwahlen finden für den Rest der Wahlperiode nach Bedarf statt. Die Mitglieder bleiben bis zur neuen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit dem zweiten Vorsitzenden die jeweilige Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er ruft nach seinem Ermessen den Vorstand zusammen. Die Einberufung muß mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen, sobald ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,- Euro im Jahr erhalten.⁵

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

In einem Beschluß über die Änderung des Zwecks des Vereins oder seiner Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht anders darüber befinden, so fließt das Vermögen dem Bundesvorstand Kunsthandwerk e.V. zu.

gez.	A.	Rieger	Th.		Poppe
G.		Bielenstein		Frz.	Poppe
U.		Dreist	R		. Lindner
I.		Strittmatter	U.	Grimm	
F.		Henschel	J.	Mücket	
A.		von Stenglin			

¹⁾ Änderungen gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 06.05.1998 am 11.05.1998 eingearbeitet

²⁾ Änderungen gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 24.10.2001 am 04.11.2001 eingearbeitet

³⁾ Änderungen gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 26.10.2002 am 29.10.2002 eingearbeitet

⁴⁾ Änderung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 13.11.2008 am 15.11.2008 eingearbeitet.

⁵⁾ §1 und §12 /d, Änderungen gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 16.11.2010 am 16.11.2010 eingearbeitet